



# Betreuungsverein Nienburg e.V.

Carola Friedrichs-Heise  
Postfach 11 80, 31561 Nienburg  
Bismarckstraße 11, 31582 Nienburg  
Telefon: (0 50 21) 922499-0  
Telefax: (0 50 21) 9224999  
e-mail: c.friedrichs-heise@btv-nienburg.de

Betreuungsverein Nienburg e.V. · Postfach 11 80 · 31561 Nienburg

Landkreis Nienburg/Weser  
Fachdienst Betreuung  
Frau Münch-Lange  
Triemerstr. 17  
31582 Nienburg

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Nienburg, 20.04.2022

## Kommunale Förderung des Betreuungsvereins Nienburg e.V. Zusätzliche Aufgaben mit der Reform zum 01.01.2023

Sehr geehrte Frau Münch-Lange,

mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 erhalten die Betreuungsvereine deutlich mehr Aufgaben im Bereich der Querschnittsarbeit.

Diese ergeben sich aus dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG):

Gemäß § 15 BtOG sind die Aufgaben kraft Gesetzes u.a.

- planmäßig über **allgemeine betreuungsrechtliche Fragen**, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und **Patientenverfügungen** zu informieren,
- sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
- vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
- **mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 BGB erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird** ("familienfremde" ehrenamtliche Betreuer "sollen", Familienangehörige als ehrenamtliche Betreuer "können" diese Vereinbarung abschließen),
- Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Die Vereinbarung hat mindestens zu umfassen:

- die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen des Betreuungsrechts,

- die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
- die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
- die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 BGB.

Für die Umsetzung dieser sich aus der Reform ergebenden neuen Aufgaben muss unser Betreuungsverein zusätzliche personelle Kapazitäten vorhalten.

Dies bedeutet in der Praxis, dass deutlich weniger rechtliche Betreuungen von unseren Mitarbeiter\*innen geführt werden können (besonders durch Meike Weiß und Carola Friedrichs-Heise, die vornehmlich für die Querschnittsarbeit zuständig sind) und dadurch Einnahmen zur Finanzierung der Stellen fehlen.

In unserer Planung gehen wir davon aus, dass ca. 30 Betreuungen entfallen (20 bei Frau Friedrichs-Heise und 10 bei Frau Weiß).

Dies bedeutet einen Verlust von Einnahmen durch Vergütung in Höhe von ca. 36.000 € jährlich.

Zudem erhöht sich der Aufwand im Bereich der Sachkosten. Gerade bei der nun erforderlichen Registrierung der ehrenamtlichen Betreuer\*innen (Statistik führen, Anschreiben, Vereinbarungen treffen und überwachen etc.) erhöht sich der Arbeitsaufwand für die Verwaltungskraft und die Ausgaben für Porto etc. steigen. Hier gehen wir von zusätzlichen jährlichen Kosten von ca. 10.000 € aus.

Zwar besagt § 17 BtOG ein Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 15 BtOG, doch hat das Land Niedersachsen bisher noch keine Anpassung der Fördermittel bekannt gegeben.

Sofern unser Verein die Mehrarbeit im Bereich Querschnitt aus finanziellen und personellen Gründen nicht leisten kann, fallen die Aufgaben an den Fachdienst Betreuung des Landkreises zurück.

Zur Sicherstellung der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben bitten wir Sie, eine den neuen Herausforderungen angepasste kommunale Förderung zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen



Carola Friedrichs-Heise  
Geschäftsführung